

Nachtrag Nr. 2

gemäß § 16 Abs. 1 WpPG

vom 18. September 2012

zum

Wertpapierprospekt

vom 27. Juni 2012

für das öffentliche Angebot von

**50.000 auf den Inhaber lautenden Teilschuldverschreibungen mit einem
Gesamtnennbetrag von EUR 50.000.000,00**

der

KTG Energie AG

Hamburg

International Securities Identification Number: DE000A1ML257

Wertpapier-Kenn-Nummer: A1ML25

Nachtrag

gemäß § 16 Abs. 1 WpPG der KTG Energie AG vom 18. September 2012 zu dem bereits veröffentlichten Wertpapierprospekt vom 27. Juni 2012 betreffend das öffentliche Angebot von Inhaberteilschuldverschreibungen (nachfolgend der „Wertpapierprospekt“). Der Wertpapierprospekt wurde am 28. Juni 2012 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebilligt, der Nachtrag Nr. 1 vom 6. September 2012 wurde am 13. September 2012 gebilligt.

Widerrufsbelehrung

Nach § 16 Abs. 3 WpPG können Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung der aufgrund des Wertpapierprospektes angebotenen Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, diese innerhalb von zwei Werktagen nach Veröffentlichung dieses Nachtrags widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Abs. 1 WpPG vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist an die KTG Energie AG, Ferdinandstr. 12, 20095 Hamburg, zu richten. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Nachtragsauslösende Umstände

Der folgende nachtragsauslösende Umstand ist eingetreten:

- Entscheidung der KTG Energie AG vom 14. September 2012, die Inhaberteilschuldverschreibungen auch in Österreich öffentlich anzubieten.

Nachtragspflichtige Änderungen

Die KTG Energie AG gibt die nachfolgend beschriebenen Veränderungen im Hinblick auf den Wertpapierprospekt bekannt:

- Im Abschnitt „10. Allgemeine Informationen – 10.7 Schließungs- und Kürzungsmöglichkeiten“ auf Seite 122 wird im ersten Absatz der erste Satz wie folgt ersetzt:

„Das Angebot besteht in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Österreich bis zur Vollplatzierung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen.“

- Im Abschnitt „10. Allgemeine Informationen – 10.10 Verkaufsbeschränkungen“ auf Seite 123 wird der erste Satz wie folgt ersetzt:

„Das vorliegende Angebot erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Österreich.“

- Im Abschnitt „10. Allgemeine Informationen – 10.11 Besteuerung“ auf Seite 123 wird die Überschrift dieses Abschnitts „Besteuerung“ durch die Überschrift „Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

- Im Abschnitt „10. Allgemeine Informationen – 10.11 Besteuerung“ auf Seite 126 wird der letzte Satz dieses Abschnitts, also der vierte Satz unter dem vierten Bulletpoint, wie folgt ersetzt:

„Die Emittentin selbst beabsichtigt nicht, die Anleihe außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder der Republik Österreich öffentlich anzubieten.“

- Nach dem Abschnitt „10. Allgemeine Informationen – 10.11 Besteuerung“ wird der folgende Abschnitt „10.11a Besteuerung in der Republik Österreich“ neu eingefügt:

„10.11a Besteuerung in der Republik Österreich

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter Aspekte der Besteuerung der Schuldverschreibungen bei in Österreich steuerpflichtigen Anleihehabern. Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Übertragung oder der Rückzahlung der Schuldverschreibungen. Die individuellen Umstände der Anleihehaber werden nicht berücksichtigt. In bestimmten Situationen können Ausnahmen von der hier dargestellten Rechtslage zur Anwendung kommen. Die folgenden Ausführungen stellen insbesondere keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar. Die Darstellung basiert auf dem zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Nachtrags Nr. 2 zu dem Wertpapierprospekt der Gesellschaft vom 27. Juni 2012 geltenden nationalen österreichischen Steuerrecht. Diese Steuervorschriften können sich jederzeit ändern, wobei Änderungen ggf. auch rückwirkend erfolgen können. Potentiellen Anlegern wird dringend empfohlen, wegen der Steuerfolgen im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten, der Übertragung bzw. unentgeltlichen Übertragung der Schuldverschreibungen und wegen der sich aus der ggf. bestehenden Möglichkeit der Erstattung österreichischer Quellensteuer (Kapitalertragsteuer) ihre steuerli-

chen Berater zu konsultieren. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle.

1. Qualifikation der angebotenen Schuldverschreibungen im österreichischem Steuerrecht

Die Schuldverschreibungen sind Forderungswertpapiere im Sinne des österreichischen Einkommensteuergesetzes („**ÖEStG**“), weil die Voraussetzungen, dass das zugrunde liegende Rechtsgeschäft als Kreditgeschäft anzusehen ist und dass das Rechtsverhältnis durch eine Urkunde verbrieft ist, deren Innehabung zur Geltendmachung des privaten Rechts erforderlich ist, erfüllt sind.

Für Zwecke der Besteuerung werden die Forderungswertpapiere in solche unterteilt, die bei der Begebung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden („**Public Placement**“) und solche, bei denen diese Voraussetzung nicht vorliegt („**Private Placement**“).

Die Darstellung geht davon aus, dass die Schuldverschreibungen im Rahmen eines Public Placement begeben werden.

2. In Österreich ansässige Anleger

Beziehen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich oder Körperschaften mit Sitz der Geschäftsleitung in Österreich Einkünfte aus den Schuldverschreibungen, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung gemäß den Bestimmungen des ÖEStG und des österreichischen Körperschaftsteuergesetzes („**ÖKStG**“).

3. Nicht in Österreich ansässige Anleger

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und juristische Personen, die in Österreich weder ihren Sitz noch den Ort ihrer Geschäftsleitung haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus den Schuldverschreibungen in Österreich nicht der Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (hinsichtlich der EU Quellensteuer siehe nachfolgend Ziffer 8.).

Werden Kapitalerträge einschließlich realisierter Wertsteigerungen aus den Schuldverschreibungen in Österreich bezogen (inländische auszahlende oder depotführende Stel-

le), kann ein Abzug der Kapitalertragsteuer unterbleiben, wenn der Anleger der Stelle seine Ausländereigenschaft nach den Bestimmungen der österreichischen Einkommens-
teuerrichtlinien nachweist. Wurde Kapitalertragsteuer einbehalten, hat der Anleger die
Möglichkeit, bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf das Jahr der Einbehal-
tung folgt, beim zuständigen österreichischen Finanzamt die Rückzahlung der Kapitaler-
tragsteuer zu beantragen.

4. Allgemeine Hinweise zu den aktuellen gesetzlichen Änderungen zur Be- steuerung von Kapitalvermögen

Das Inkrafttreten des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl. I. Nr. 111/2010 („**BBG 2011**“) wurde durch das Abgabenänderungsgesetz 2011, BGBl. I. Nr. 76/2011 („**AbgÄG 2011**“) auf den 1. April 2012 verschoben. Das BBG 2011, das AbgÄG 2011, das Budgetbegleit-
gesetz 2012, BGBl. I. Nr. 112/2011 („**BBG 2012**“) und das 1. Stabilitätsgesetz 2012, BGBl. I. Nr. 22/2012 („**1. StabG 2012**“) führten zu einer Änderung der Besteuerung von
in Österreich ansässigen Anlegern, die nach dem 31. März 2012 Teilschuldverschrei-
bungen erwerben.

Ein am 7. März 2012 veröffentlichter Erlass des österreichischen Finanzministeriums (Erlass zur Besteuerung von Kapitalvermögen, BMF-010203/0107-VI/6/2012) soll eine einheitliche Vorgehensweise der Finanzverwaltung sicherstellen. Zur künftigen Rechts-
lage unter den genannten Gesetzesänderungen existieren jedoch gegenwärtig weder
Judikatur noch eine gesicherte Anwendungspraxis der auszahlenden und/oder depotfüh-
renden Stellen, sodass sich aus der tatsächlichen Umsetzung und der Praxis dazu Än-
derungen gegenüber der dargestellten Rechtslage ergeben können.

5. Im Privatvermögen gehaltene Inhaberschuldverschreibungen von in Ös- terreich ansässigen Anlegern

Für Privatanleger, die in Österreich ansässig sind und öffentlich angebotene Schuldver-
schreibungen nach dem 31. März 2012 entgeltlich erwerben, gilt das Folgende:

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Neben Zinsen (§ 27 Abs. 2 Z. 2 ÖEStG) stellen auch, und zwar unabhängig von der Be-
haldedauer, Gewinne aus einer Veräußerung der Schuldverschreibungen („**realisierte
Wertsteigerungen von Kapitalvermögen**“), ermittelt als die Differenz zwischen den
Anschaffungskosten und den Veräußerungserlösen, Einkünfte aus Kapitalvermögen

(§ 27 Abs. 3 ÖEStG) dar. Werden die Schuldverschreibungen eingelöst, zurückgezahlt, abgetreten, so wird ein solcher Vorgang wie eine Veräußerung behandelt.

Bemessungsgrundlage ist in der Regel der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös, dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag und den Anschaffungskosten, jeweils inklusive anteiliger Stückzinsen (§ 27a Abs. 3 Z. 2 lit. a) ÖEStG). Stückzinsen werden im Wege der Erhöhung von Anschaffungskosten und Veräußerungserlösen erfasst (§ 27a Abs. 3 Z. 2 lit. a) ÖEStG).

Als Veräußerung gelten auch Entnahmen und das sonstige Ausscheiden von Schuldverschreibungen aus dem Depot (§ 27 Abs. 6 ÖEStG), sofern nicht bestimmte Ausnahmen erfüllt sind wie zum Beispiel die Übertragung auf ein Depot desselben Steuerpflichtigen bei (i) derselben depotführenden Stelle, (ii) einer anderen inländischen depotführenden Stelle, wenn der Depotinhaber die übertragende depotführende Stelle beauftragt, der übernehmenden depotführenden Stelle die Anschaffungskosten mitzuteilen, oder (iii) einer ausländischen depotführenden Stelle, wenn der Depotinhaber die übertragende depotführende Stelle beauftragt, dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der Übertragung den Übertragungsvorgang anzuzeigen. Falls der Steuerpflichtige im Ausland verwahrte Schuldverschreibungen auf andere ausländische Depots überträgt, kommt die Ausnahmebestimmung nur dann zur Anwendung, wenn der Anleiheinhaber selbst innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der Übertragung den Übertragungsvorgang meldet.

Bei einer unentgeltlichen Übertragung von einer inländischen depotführenden Stelle auf das Depot eines anderen Steuerpflichtigen muss der Anleiheinhaber der depotführenden Stelle die Unentgeltlichkeit der Übertragung nachweisen oder einen Auftrag an die depotführende Stelle erteilen, eine Mitteilung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der Übertragung an das zuständige Finanzamt abzugeben. Erfolgt eine unentgeltliche Übertragung von einer ausländischen depotführenden Stelle, hat der Inhaber des Depots, von dem aus übertragen wird, den Übertragungsvorgang seinem Wohnsitzfinanzamt innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der Übertragung zu melden. Im Falle der Verlegung des Wohnsitzes durch den Steuerpflichtigen in das Ausland gelten Sonderregelungen (Wegzugsbesteuerung mit der Möglichkeit eines Steueraufschubs bei Wegzug in EU Mitgliedstaaten oder bestimmte EWR Staaten) (§ 27 Abs. 6 Z. 1 b ÖEStG).

Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen

Zinsen aus den angebotenen Inhaberschuldverschreibungen sind Einkünfte aus Kapitalvermögen und werden gemäß § 27a Abs. 1 ÖEStG mit dem besonderen Steuersatz von

25% besteuert. Aufwendungen und Ausgaben dürfen nicht abgezogen werden, soweit sie mit Einkünften, die dem besonderen Steuersatz von 25 % unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen (§ 20 Abs. 2 ÖESTG).

Auch realisierte Wertsteigerungen aus Kapitalvermögen unterliegen gemäß § 27a Abs. 1 ÖESTG dem besonderen Steuersatz von 25 %. Für im Privatvermögen gehaltene Schuldverschreibungen sind die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen (§ 27a Abs. 4 Z. 2 ÖESTG). Werden Schuldverschreibungen mit derselben Wertpapierkennnummer in zeitlicher Aufeinanderfolge erworben und in dem selben Depot verwahrt, sind diese mit dem gleitenden Durchschnittspreis zu bewerten (§ 27a Abs. 4 ÖESTG).

Bei inländischen Einkünften aus Kapitalvermögen wird gemäß § 93 Abs. 1 ÖESTG die Einkommensteuer durch Steuerabzug erhoben (Kapitalertragsteuer). Einkünfte aus Kapitalvermögen umfassen insbesondere Einkünfte aus Überlassung von Kapital (Zinsen) und Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (z.B. Gewinne aus der Veräußerung).

Inländische Einkünfte aus der Überlassung von Kapital liegen vor, wenn sich die auszahlende Stelle im Inland befindet (§ 93 Abs. 2 Z. 1 ÖESTG). Inländische Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen liegen vor, wenn eine inländische depotführende Stelle oder eine inländische auszahlende Stelle vorliegt und diese die Realisierung abwickelt (§ 93 Abs. 2 Z. 2 ÖESTG).

Für Privatanleger gilt die Einkommensteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen, auf deren Erträge der besondere Steuersatz von 25 % anwendbar ist, durch die Kapitalertragsteuer als abgegolten (Endbesteuerungswirkung); bei Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen kommt es nur dann zur Endbesteuerung, sofern der Anleger der depotführenden Stelle die tatsächlichen Anschaffungskosten der Schuldverschreibungen nachgewiesen hat. Das bedeutet, dass die Kapitalerträge nicht mehr in die Steuererklärung aufzunehmen sind. Eine freiwillige Veranlagung ist jedoch möglich („Regelbesteuerungsoption“; § 27a Abs. 5 ÖESTG).

Im Falle der Geltendmachung der Regelbesteuerungsoption sind sämtliche Kapitaleinkünfte des Steuerpflichtigen in die Veranlagung mit einzubeziehen. Die Ausübung der Regelbesteuerungsoption führt zu einer Veranlagung nach den allgemeinen Veranlagungstiteln der §§ 39 und 41 ÖESTG unter Anrechnung der entrichteten Kapitalertragsteuer, wobei sämtliche in- und ausländischen Einkünfte aus Kapitalvermögen dem Normalsteuersatz unterliegen. Zu beachten ist, dass die in § 27 Abs. 8 ÖESTG enthalte-

nen Einschränkungen des Verlustausgleichs (siehe unten „Verlustverwertungsmöglichkeit“) sowie das Abzugsverbot des § 20 Abs. 2 ÖEStG auch bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption gelten.

Es besteht Erklärungs- und Steuerpflicht für Einkünfte aus Kapitalvermögen (Einkünfte aus Überlassung von Kapital und aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen), die im Wege einer ausländischen auszahlenden oder depotführenden Stelle bezogen werden. Das Abzugsverbot gemäß § 20 Abs. 2 ÖEStG gilt gleichermaßen. Diese Einkünfte werden auch mit dem besonderen Steuersatz von 25 % besteuert.

Verlustverwertungsmöglichkeit

Verluste aus Schuldverschreibungen können beim Privatanleger mit bestimmten anderen Einkünften aus Kapitalvermögen (mit Ausnahmen von, unter anderem, Zinserträgen aus Bankeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten), die zudem auch dem besonderen Steuersatz von 25 % unterliegen, und nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Ein Verlustvortrag ist nicht möglich (§ 27 Abs. 8 ÖEStG).

Ab dem 1. Januar 2013 hat gemäß § 93 Abs. 6 ÖEStG die depotführende Stelle gemäß § 95 Abs. 2 Z. 2 lit. a) ÖEStG den Verlustausgleich gemäß § 27 Abs. 8 ÖEStG nach Maßgabe der Bestimmungen in § 93 Abs. 6 ÖEStG für sämtliche Depots des Steuerpflichtigen durchzuführen. Für den Zeitraum 1. April 2012 bis 31. Dezember 2012 ist der Verlustausgleich im Rahmen einer Art Endabrechnung (Rollung) bis zum 30. April 2013 nach Maßgabe der Bestimmungen in § 124b Z. 207 ÖEStG von der depotführenden Stelle durchzuführen. Kreditinstitute müssen eine Bescheinigung über die Durchführung des Verlustausgleiches erteilen (§ 96 Abs. 4 S. 2 ÖEStG).

Darüber hinaus sieht das ÖEStG eine Verlustausgleichsoption im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung des Steuerpflichtigen, etwa für Depots bei verschiedenen Kreditinstituten, vor (§ 97 Abs. 2 ÖEStG).

6. Besonderheiten bei im Betriebsvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen von in Österreich ansässigen Anlegern

In Österreich ansässige natürliche Personen, die Schuldverschreibungen aus einem „Public Placement“ in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen mit den daraus erzielten Einkünften aus Kapitalvermögen in der Regel auch im Betriebsvermögen dem im Wege des Kapitalertragsteuer-Abzugs erhobenen besonderen Steuersatz von 25 %

(§ 27a Abs. 6 S. 1 ÖEStG). Im Gegensatz zu Zinseinkünften gilt dies bei Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen jedoch nur, wenn die Erzielung solcher Einkünfte nicht einen Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit darstellt (§ 27a Abs. 6 S. 2 ÖEStG).

Die Steuerabgeltungswirkung gemäß § 97 Abs. 1 ÖEStG gilt nicht für realisierte Wertsteigerungen. Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen müssen daher in die Steuererklärung aufgenommen werden. Bei der Veranlagung steht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen ebenfalls ein 25 %-Sondersteuersatz zu, die einbehaltene Kapitalertragsteuer ist anzurechnen.

Ein Abzug von Betriebsausgaben ist gemäß § 20 Abs. 2 ÖEStG nicht möglich, allerdings können gemäß § 27a Abs. 4 Z. 2 ÖEStG Anschaffungsnebenkosten (das sind Aufwendungen, die mit der Anschaffung in einem unmittelbaren (zeitlichen und kausalen) Zusammenhang stehen) angesetzt werden.

Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert (nur bei Gewinnermittlung im Rahmen eines Betriebsvermögensvergleichs möglich) und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abschichtung von Schuldverschreibungen sind gemäß § 6 Z. 2 lit. c) ÖEStG im betrieblichen Bereich vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Zuschreibungen von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 27 Abs. 3 und 4 ÖEStG zu verrechnen, ein verbleibender negativer Überhang darf nur zur Hälfte mit anderen Einkünften ausgeglichen werden. Mit Zinsen aus Sparbüchern und sonstigen Geldeinlagen/Forderungen bei Kreditinstituten können solche Verluste aus Kapitalanlagen nicht verrechnet werden. Der nach dem Verlustausgleich verbleibende Rest dieser Hälfte ist vortragsfähig. Die andere Hälfte des nach dem Verlustausgleich verbleibenden Verlustüberhangs kann weder ausgeglichen noch vorgetragen werden und geht damit verloren.

Auch im betrieblichen Bereich steht die Regelbesteuerungsoption (vgl. vorstehend Ziffer 5.) offen.

7. Körperschaften

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen mit den Einkünften aus Kapitalvermögen aus den Teilschuldverschreibungen der Körperschaftsteuer von 25 %. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der Kapitalertragsteuer von 25 %, die auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z. 5 ÖEStG („Befreiungserklärung“) kommt es nicht zum Abzug von Kapitalertragsteuer.

Für Kapitalgesellschaften als Anleger gelten die Einschränkungen zum Verlustausgleich nicht. Ein Verlust aus Einkünften aus Kapitalvermögen kann auch mit anderen Einkünften der Kapitalgesellschaft ausgeglichen werden. Ein Verlustvortrag in spätere Veranlagungszeiträume ist nach den allgemeinen Bestimmungen zulässig.

Für Privatstiftungen gelten Sondervorschriften (Zwischensteuer, kein Abzug der Kapitalertragsteuer).

8. Im Privatvermögen gehaltene Inhaberschuldverschreibungen von nicht in Österreich ansässigen Anlegern

Beschränkt Steuerpflichtige unterliegen mit ihren Einkünften aus den Teilschuldverschreibungen in Österreich nicht der Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte gemäß § 98 Abs. 1 Z 3 ÖESTG zuzurechnen sind. Hinsichtlich der EU-Quellensteuer siehe jedoch die sogleich folgenden Erläuterungen.

Werden Einkünfte aus den Teilschuldverschreibungen von einer inländischen auszahlenden oder depotführenden Stelle bezogen, kann ein Abzug direkt an der Quelle unterbleiben, wenn der Anleger der österreichischen auszahlenden Stelle seine Ausländereigenschaft nachweist. Wurde Kapitalertragsteuer einbehalten, hat der beschränkt Steuerpflichtige die Möglichkeit, bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf die Einbehaltung folgt, beim zuständigen österreichischen Finanzamt die Rückzahlung der Kapitalertragsteuer zu beantragen (§ 240 Abs. 3 Bundesabgabenordnung).

Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie in der Republik Österreich

Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen („**EU-Zinsrichtlinie**“) sieht einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat oder bestimmten assoziierten und abhängigen Gebieten steuerlich ansässigen natürliche Personen vor.

Österreich hat die EU-Zinsrichtlinie mit dem EU-Quellensteuergesetz umgesetzt, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer EU-Quellensteuer vorsieht. Dieser unterliegen Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes, die eine inländische Zahlstelle an eine in einem anderen Mitgliedstaat oder bestimmten assoziierten und abhängigen Gebieten ansässige natürliche Person (wirtschaftlicher Eigentümer der Zinszahlung) zahlt. Die EU-Quellensteuer beträgt derzeit 35 %. Hat der Anleger ei-

nen Wohnsitz in Österreich, wird österreichische Kapitalertragsteuer statt EU-Quellensteuer abgezogen und durch die entsprechende auszahlende oder depotführende Stelle abgeführt. Die Emittentin übernimmt hierfür keine Verantwortung.

Die EU-Quellensteuer ist unter anderem zum Zeitpunkt des Zuflusses von Zinsen, bei Veräußerung der Schuldverschreibung, Wechsel des Wohnsitzstaates, Übertragung der Schuldverschreibungen auf ein Depot außerhalb Österreichs oder bestimmten sonstigen Änderungen des Quellensteuerstatus des Anlegers abzuziehen. EU-Quellensteuer ist nach § 10 Abs. 1 EU-Quellensteuergesetz („**EU-QuStG**“) nicht abzuziehen, wenn der Anleger (wirtschaftlicher Eigentümer) der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedsstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt. Diese Bescheinigung muss gemäß § 10 Abs. 2 S. 1 EU-QuStG Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer, oder bei Fehlen einer solchen, Geburtsdatum und -ort des Anlegers, Name und Anschrift der Zahlstelle, sowie die Kontonummer des Anlegers oder das Kennzeichen der Schuldverschreibung enthalten. Die Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung und ist durch die Zahlstelle ab Vorlage zu berücksichtigen (§ 10 Abs. 2 S. 2 EU-QuStG).

9. Erbschafts- und Schenkungssteuer

Österreich erhebt derzeit keine Erbschafts- und Schenkungssteuer. Bestimmte unentgeltliche Übertragungen unterliegen allerdings einer Meldung nach dem Schenkungsmeldegesetz.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an (österreichische oder ausländische) privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen der Stiftungseingangssteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz.

10. Sonstige Steuern

Die Veräußerung oder die Übertragung der Schuldverschreibungen unterliegen in Österreich keiner Börsenumsatzsteuer, Gesellschaftssteuer, Stempelsteuer, Stempelabgabe oder ähnlichen Steuern. Eine Vermögensteuer wird in Österreich derzeit nicht erhoben.“

Verantwortung, Veröffentlichung und Bereithaltung

Die KTG Energie AG übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Nachtrags und erklärt, dass die darin enthaltenen Angaben ihres Wissens nach richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Der Wertpapierprospekt der KTG Energie AG vom 27. Juni 2012 ist gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 lit. b) und Nr. 3 lit. a) WpPG seit dem 1. August 2012 durch Bereithalten in gedruckter Form bei der KTG Energie AG sowie seit dem 14. September 2012 auf der Internetseite der KTG Energie AG unter www.ktg-energie.de/investor_relations.html veröffentlicht worden. Der Nachtrag Nr. 1 wurde am 14. September 2012 gemäß § 16 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 14 Abs. 2 Nr. 3 lit. a) WpPG auf der vorgenannten Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht. Der Nachtrag Nr. 2 wird gemäß § 16 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 14 Abs. 2 Nr. 3 lit. a) WpPG ebenfalls auf der vorgenannten Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht werden. Gedruckte Exemplare des Wertpapierprospekts sowie des Nachtrags Nr. 1 und des Nachtrags Nr. 2 sind außerdem während der üblichen Geschäftszeiten bei der Gesellschaft, Ferdinandstr. 12, 20095 Hamburg, auf Anfrage kostenlos erhältlich.

Hamburg, den 18. September 2012

KTG Energie AG



Dr. Thomas R. G. Berger
(Vorstand)



Olaf Schwarz
(Vorstand)